



Übersicht über die
Erbschaftssteuern
für unverheiratete Paare in der Schweiz



Erbschaftssteuern sind in der Schweiz eine kantonale Angelegenheit. Von den 26 Kantonen kennen 24 eine Erbschafts- und / oder Schenkungssteuer. Einzig die Kantone Schwyz und Obwalden verzichten gänzlich auf diese lukrative Einnahmequelle.

Die anderen Kantone sehen in unterschiedlichem Ausmass eine Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen vor. Gemeinsam ist allen Steuerregimen, dass sie bei der Besteuerung eine Unterscheidung nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser machen. Die Ehegatten sind in allen Kantonen von der Erbschaftssteuer befreit, während Zuwendungen an Nachkommen nur noch in einigen wenigen Kantonen (namentlich Appenzell Innerrhoden, Luzern, Neuenburg und der Waadt) besteuert werden.

Wie die auf der nächsten Seite dargestellte Tabelle zeigt, gibt es bei den verschiedenen Ausgestaltungen der Erbschaftssteuerregime grosse Unterschiede zwischen den Kantonen. Besonders deutlich werden diese wenn es um die Stellung des **Lebenspartners** geht. Einige Kantone haben sich für eine sehr weitgehende Privilegierung des erbenden Lebenspartners entschieden, indem sie diesen vollständig von der Erbschaftssteuer befreien. Andere Kantone wiederum behandeln den Lebenspartner wie einen nicht verwandten Dritten und besteuern ihn mit dem Maximalsteuersatz. Im Extremfall (bspw. Tessin oder Schaffhausen) kann sich dieser auf bis zu 40% des geerbten Vermögens belaufen.

Wichtig ist dabei, dass auch die Kriterien, wann jemand als privilegiert besteuert Lebenspartner/in der/des Verstorbenen gilt, sehr unterschiedlich sind. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Definitionen.

Aargau	Personen, die mit der zuwendenden Person mindestens fünf Jahre in Wohngemeinschaft (gleicher Wohnsitz) gelebt haben.
Appenzell a.Rh.	Nichtverheiratete Lebenspartner mit mindestens fünf Jahren ununterbrochener Hausgemeinschaft, sofern die verstorbene Person zu deren Unterhalt wesentlich beigetragen oder Gemeinschaftlichkeit der Mittel bestanden hat.
Basel Landschaft	Personen, die mit der zuwendenden Person ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren in häuslicher Gemeinschaft und am gemeinsamen Wohnsitz gelebt haben.
Basel Stadt	Personen, die mit der zuwendenden Person seit mindestens fünf Jahren im gemeinsamen Haushalt mit gleichem steuerlichen Wohnsitz gelebt haben.
Bern	Personen, die mit der zuwendenden Person mindestens zehn Jahre in Wohngemeinschaft (gleicher steuerrechtlicher Wohnsitz) gelebt haben.
Freiburg	Personen, die mit der zuwendenden Person mindestens zehn Jahre in Wohngemeinschaft (gleicher steuerrechtlicher Wohnsitz) gelebt haben.
Glarus	Lebenspartner in eheähnlichem Verhältnis, die mindestens fünf Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt haben.
Graubünden	Keine gesetzliche Definition für Lebenspartner auf kantonaler Ebene.
Jura	Lebenspartner, die während mindestens zehn Jahren im gleichen Haushalt zusammengelebt haben.
Luzern	Ununterbrochene und umfassende Lebensgemeinschaft auch gleichen Geschlechts während mindestens fünf Jahren vor dem Tod.
Neuenburg	Lebenspartner, die während mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt zusammengelebt haben. Für Steuerbefreiung: Nach kantonalem Recht registrierte Partner nach Ablauf von zwei Jahren seit der Registrierung.
Nidwalden	Personen, die während mindestens fünf Jahren am gleichen Wohnsitz in dauernder Wohngemeinschaft gelebt haben.
Uri	Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung oder des Todes mit gemeinsamen minderjährigen Kindern oder seit mindestens fünf Jahren in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Erblasser oder Schenker gelebt haben.
Zug	Keine gesetzliche Definition für Lebenspartner.
Zürich	Lebenspartner, die während mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt zusammengelebt haben.

Kanton	Ehegatten ¹	Nachkommen ²	weitere Begünstigte ³	Privilegierung Konkubinatspartner
AG		keine Besteuerung	12 - 32%	Ja, besondere Steuerklasse (Art. 147 StG)
AI		1%, Freibetrag von CHF 300'000	20%, Freibetrag CHF 5'000	nein
AR		keine Besteuerung	32%, Freibetrag CHF 5'000	Ja, Freibetrag von CHF 10'000 + besondere Steuerklasse (Art. 146 / 147StG)
BE		keine Besteuerung	16-40% Freibetrag CHF 12'000	Ja, besondere Steuerklasse (Art. 19 ESchG)
BL		keine Besteuerung	30%, Freibetrag CHF 10'000	Ja, Freibetrag von CHF 30'000 + besondere Steuerklasse (§ 12 ESchG)
BS		keine Besteuerung	22.5-49.5%, Freibetrag CHF 2'000	Ja, besondere Steuerklasse (§ 130 StG)
FR		keine Besteuerung	22% (+ Gemeindezusatzsteuer)	Ja, besondere Steuerklasse (Art. 25 ESchG)
GE ⁴		keine Besteuerung	42-54.6%, Freibetrag CHF 500	nein
GL		Keine Besteuerung	10-25%, Freibetrag CHF 10'000	Ja, besondere Steuerklasse (Art. 127 StG)
GR	Keine Besteuerung	Keine Besteuerung	10%, Freibetrag von CHF 7'300 (indexiert)	Ja, auf Kantonsebene vollständige Steuerbefreiung (Art. 107 StG) ⁵
JU ⁶		keine Besteuerung	35%	Ja, besondere Steuerklasse (Art. 22 LISD)
LU		0-2% (Gemeindeebene), Freibetrag CHF 100'000	20-40%	Ja, besondere Steuerklasse (§ 11 Abs. 1 lit. b EStG analog)
NE		3%, Freibetrag CHF 50'000	45%	Ja, besondere Steuerklasse (Art. 23 Lsucc) bzw. vollständige Befreiung (Art. 9 Lsucc)
NW		Keine Besteuerung	15%, Freibetrag von CHF 20'000	Ja, vollständige Steuerbefreiung (Art. 157 StG)
OW		Keine Besteuerung	Keine Besteuerung	Keine Besteuerung
SG		Keine Besteuerung	30%, Freibetrag CHF 10'000	nein
SH		Keine Besteuerung	10-40%, Freibetrag CHF 10'000	nein
SO		Keine Besteuerung	12-30%	nein
SZ		Keine Besteuerung	Keine Besteuerung	Keine Besteuerung
TG		Keine Besteuerung	8-28%	nein
TI		Keine Besteuerung	17.85-41%	nein
UR		Keine Besteuerung	24%, Freibetrag CHF 15'000	Ja, vollständige Steuerbefreiung (Art. 158 StG)
VD		0.01 - 3.5%, Freigrenze CHF 250'000, darüber anteilig reduzierter Freibetrag	15.84-25% (nur kantonale Steuer)	nein
VS		Keine Besteuerung	25%	nein
ZG		Keine Besteuerung	10-20%	Ja, vollständige Steuerbefreiung (§ 175 StG)
ZH	Keine Besteuerung	12-36%	Ja, Freibetrag von CHF 50'000 (§ 21 ESchG)	

¹ In allen Kantonen sind die eingetragenen Partner den Ehegatten gleichgestellt und somit ebenfalls steuerbefreit.

² Wer als «Nachkomme» gilt und so von der weitreichenden oder vollständigen Steuerbefreiung profitiert, ist je nach Kanton unterschiedlich. Dies betrifft insbesondere die Stellung von Adoptiv-, Stief- oder Pflegekindern.

³ Gemeint sind hier nicht verwandte Begünstigte. Die meisten Kantone sehen spezielle Tarife für die verschiedenen Verwandtschaftsgrade und z.T. weitere privilegierte Personengruppen (z.B. Hausangestellte) vor. Teilweise sind die Tarife vereinfacht dargestellt (vor allem bei progressiven oder abgestuften Erbschaftssteuersystemen)

⁴ Spezielle Regelung für Erblasser, die nach Aufwand besteuert wurden.

⁵ Die Gemeinden können aber eine kommunale Erbschaftssteuer von max. 5% erheben.

⁶ Spezielle Regelung für Erblasser, die nach Aufwand besteuert wurden.